



Über die Vertretungsrechte

Im Stadt- bzw. Kreisjugendring (SJR / KJR)

- Vertretungsrechte im SJR / KJR hat grundsätzlich jeder Jugendverband, der im Landkreis tätig ist und im SJR/KJR Mitglied ist.
- Gibt es mehr als 3 aktive Gruppen im Landkreis, hat man 4 Stimmen in der Vollversammlung, bei 2 oder 3 Gruppen 2 Stimmen, bei 1 Gruppe nur 1 Stimme.
- Ist ein Jugendverband bei 3 Vollversammlungen in Folge nicht vertreten oder wird Inaktivität festgestellt, verliert er seine Vertretungsrechte.
- Besitzt ein Jugendverband keine Vertretungsrechte kann er auf der Vollversammlung nicht mitbestimmen und keine Fördergelder beantragen.
- Will ein Jugendverband seine Vertretungsrechte wieder haben, kann er auf der nächsten Vollversammlung einen Antrag stellen.
- Ein Jugendverband kann einen Kandidaten für den SJR- / KJR-Vorstand aufstellen und damit die Geschicke des Jugendrings in der Leitung mitbestimmen.

Im Bezirksjugendring (BezJR)

- Ein Jugendverband ist nur dann im Bezirksausschuss stimmberechtigt, wenn er in mindestens 5 der KJR / SJR im Regierungsbezirk vertreten ist.
- Im BezJR hat ein Jugendverband 2 Stimmen wenn er zu den „Großen“ gehört, so wie die JDAV. Außerdem geht 1 Stimme an jeden SJR /KJR.
- Verliert ein Jugendverband bei dreimaliger Abwesenheit im Bezirksausschuss sein Vertretungsrecht, muss er es wieder neu beantragen, genau wie bei SJR / KJR.
- Die Fahrtkosten zu den Ausschusssitzungen zahlen euch wir von der Landesgeschäftsstelle aus, wenn ihr uns Bescheid gebt.
- Da die JDAV-Bezirke nicht unbedingt den Regierungsbezirken und damit den Bezirksjugendringen entsprechen, ergibt sich folgende Aufteilung:
JDAV Bezirk Nordbayern vertritt uns in den BezJR Oberpfalz, Ober-, Mittel- und Unterfranken.
JDAV Bezirk Schwaben vertritt uns im BezJR Schwaben.
JDAV Bezirk Östl. Oberbayern/Niederbayern vertritt uns im BezJR Niederbayern und teilt sich die die Vertretung im BezJR Oberbayern mit dem JDAV Bezirk Westl. Oberbayern.
- Natürlich kann man sich auch im BezJR in den Bezirksvorstand wählen lassen.

Im Bayerischen Jugendring (BJR)

- Was auf Kreisebene die „Vollversammlung“ und auf Bezirksebene die „Ausschusssitzung“ ist, wird im BJR „Hauptausschuss“ genannt.
- Hier ist der Jugendverband stimmberechtigt, der mindestens in 4 der 7 BezJR vertreten ist. Man spricht dann von „landesweiter Bedeutung“.
- Jeder Jugendverband mit landesweiter Bedeutung hat 2 Stimmen, sofern er mehr als 100 000 Mitglieder in Bayern hat, wie die JDAV. 1 Stimme haben jeweils die kleinen Verbände und jeder BezJR.
- Verliert ein Jugendverband seine Vertretungsrechte im Hauptausschuss, weil er zum Beispiel nicht mehr in genug Bezirken vertreten ist, werden die Personal- und Planungsförderungen eingestellt, wenn man sich nicht innerhalb eines Jahres wieder vertreten kann.